

13. Monatseinkommen

Hinweise für Erstattungsanträge ohne Anspruchsermittlung

Kann z. B. aufgrund einer längeren Erkrankung oder einer Neueinstellung kein üblicher Berechnungszeitraum herangezogen werden, muss der Betrieb den Anspruch selbst berechnen auf Basis des letzten vollständigen Berechnungsmonats, der zur Berechnung zur Verfügung steht.

Bei einer Krankheitsdauer von maximal 78 Wochen besteht weiterhin Anspruch auf das 13. Monatseinkommen. Abweichende Regelungen können erst bei längeren Krankheitszeiten oder in besonderen Fällen gelten.

Berechnung bei vollem Anspruch (12 Monate)

- 13. Monatseinkommen:
 $\text{Stundenlohn} \times 89 \div 39 \times \text{wöchentliche Arbeitszeit (max. 39 Stunden)}$
- Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge:
 $\text{Stundenlohn} \times 38 \div 39 \times \text{wöchentliche Arbeitszeit (max. 39 Stunden)}$

Berechnung bei Teilanspruch (weniger als 12 Monate)

- 13. Monatseinkommen:
 $\text{Stundenlohn} \times 89 \div 39 \times \text{wöchentliche Arbeitszeit (max. 39 Stunden)} \div 12 \times \text{Anzahl Anspruchsmonate}$
- Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge:
 $\text{Stundenlohn} \times 38 \div 39 \times \text{wöchentliche Arbeitszeit (max. 39 Stunden)} \div 12 \times \text{Anzahl Anspruchsmonate}$

Tarifvertrag 13. Monatseinkommen - Berechnungsbasis:

<https://soka-dach.de/service-hilfe/tarifvertraege/13-monatseinkommen/#p8>



Informationen zum 13. Monatseinkommen:

<https://soka-dach.de/leistungen/13-monatseinkommen>

